

Öffentliche Bekanntmachung - Abdruck

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
(DLR) Rheinlandpfalz
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Abt. Landentwicklung, Ländl. Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
RPK/Stadt LU Zuwegung Gemüsegroßmärkte
Aktenzeichen: 41143-HA2.3.

67433 Neustadt a.d.W., 09.11.2009
Konrad-Adenauer-Str. 35
Telefon: 06321/671-0
Telefax: 06321/671-1250
E-Mail:
landentwicklung-rheinpfalz@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkungen Fußgönheim, Maxdorf, Mutterstadt und Ruchheim das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren RPK/Stadt LU Zuwegung Gemüsegroßmärkte

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, in Verbindung mit Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen und durchzuführen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Maxdorf Flurst.-Nrn.

1639/6, 1640, 1641, 1642, 1643, 1644 und 1645.

Gemarkung Fußgönheim Flurst.-Nrn.

674/2, 674/3, 755, 755/1, 756/1, 760, 765, 770, 774, 775, 780, 785, 788, 790, 791/1, 792, 793, 793/2, 794, 795, 798, 800, 801, 802/1, 805, 807, 808/1, 810/1, 815/1, 818, 820, 823/3, 823/5, 824/1, 825, 826, 827, 828, 830, 831, 832, 870/1, 872/1, 874/1, 878/1, 880/1, 886/1, 890/1, 892/1, 893/1, 894/2, 895, 896, 898, 900, 905, 906, 908, 909, 910, 910/1, 912, 913, 914, 915, 916/2, 916/3, 916/4, 917, 918, 919, 919/2, 920, 922, 925, 926, 927, 927/1, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935/3, 936, 940/1, 940/2, 942, 943, 945/1, 946/1, 948, 950, 955/1, 955/2, 958, 960, 965/1, 965/2, 967, 968, 970/2, 970/3, 970/4, 978, 981/1, 983, 984, 2488/3, 2488/4 und 2488/10.

Gemarkung Mutterstadt Flurst.-Nrn.

5307/13, 5594/2, 5595, 5596, 5600, 5603, 5603/2, 5604, 5605, 5606, 5607, 5608, 5806/2, 5808, 5812, 5818, 5820, 5824, 5839/1, 7757, 7933, 7934, 7935, 7936, 7937, 7938, 7939, 7940, 7941, 7942, 7943, 7944, 7945, 7946, 7947, 7948, 7949, 7950, 7951, 7952, 7953, 7954, 7955, 7956, 7957, 7958, 7959, 7960, 7961/3, 7961/4, 7962, 7963, 7964, 7965, 7966, 7967, 7968, 7970/1, 7972, 7973/3, 7983/3, 8000/1, 8014, 8015/2, 8016/2, 8043, 8044/5, 8044/6, 10230 und 10231.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I. 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.08.2009 (BGBl. I S. 2870), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I. 4.1 und I. 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I. 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I. 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von 333,4 ha und umfasst die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke südöstlich von Maxdorf, südwestlich von Ruchheim und den Bereich um den Pfalzmarkt in Mutterstadt.

Der Bereich südöstlich von Maxdorf wird im Norden begrenzt durch die L527, im Osten durch die A 61, im Süden durch die Gemarkungsgrenze zwischen Maxdorf und Mutterstadt und im West durch den Floßbach. Der Bereich südwestlich von Ruchheim wird im Norden durch die Ortslage, im Osten durch die L524, im Süden durch den Hilliensheimerhof und im Westen durch den Kreuzgraben begrenzt. Der Bereich Pfalzmarkt wird begrenzt im Norden durch die A 65, im Osten durch die A 61, im Süden durch die L 530 und im Westen durch den Scheidegraben.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Die am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Rheinpfalz am 21.09.2009 in einer Aufklärungsversammlung im Bürgerhaus in der Ortsgemeinde Fußgönheim eingehend über das geplante Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die Vorderpfalz ist das bedeutendste Gemüseanbauggebiet in Deutschland. In der Region haben sich in der vergangenen Zeit verschiedene genossenschaftliche Vermarktungsorganisationen etabliert, um die angebauten landwirtschaftlichen Produkte des Freilandgemüseanbaus zu vermarkten. Schwerpunktmäßig liegen diese im Bereich Mutterstadt, Dannstadt-Schauernheim und Maxdorf.

Die sofortige Vollziehung des Beschlusses liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Der Bau der neuen Wegetrasse für den landwirtschaftlichen Zulieferverkehr ist vordringlich. Eine Verzögerung dieser Maßnahme ginge zu Lasten der Landwirtschaft und der Ortsentwicklung. Durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe könnten die diesbezüglichen Ziele des Bodenordnungsverfahrens erst zu einem späteren und ungewissen Zeitpunkt realisiert werden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im Interesse der Beteiligten. Es liegt in ihrem Interesse, dass das neue Wegekonzept und die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald realisiert werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats ab der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz,

Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

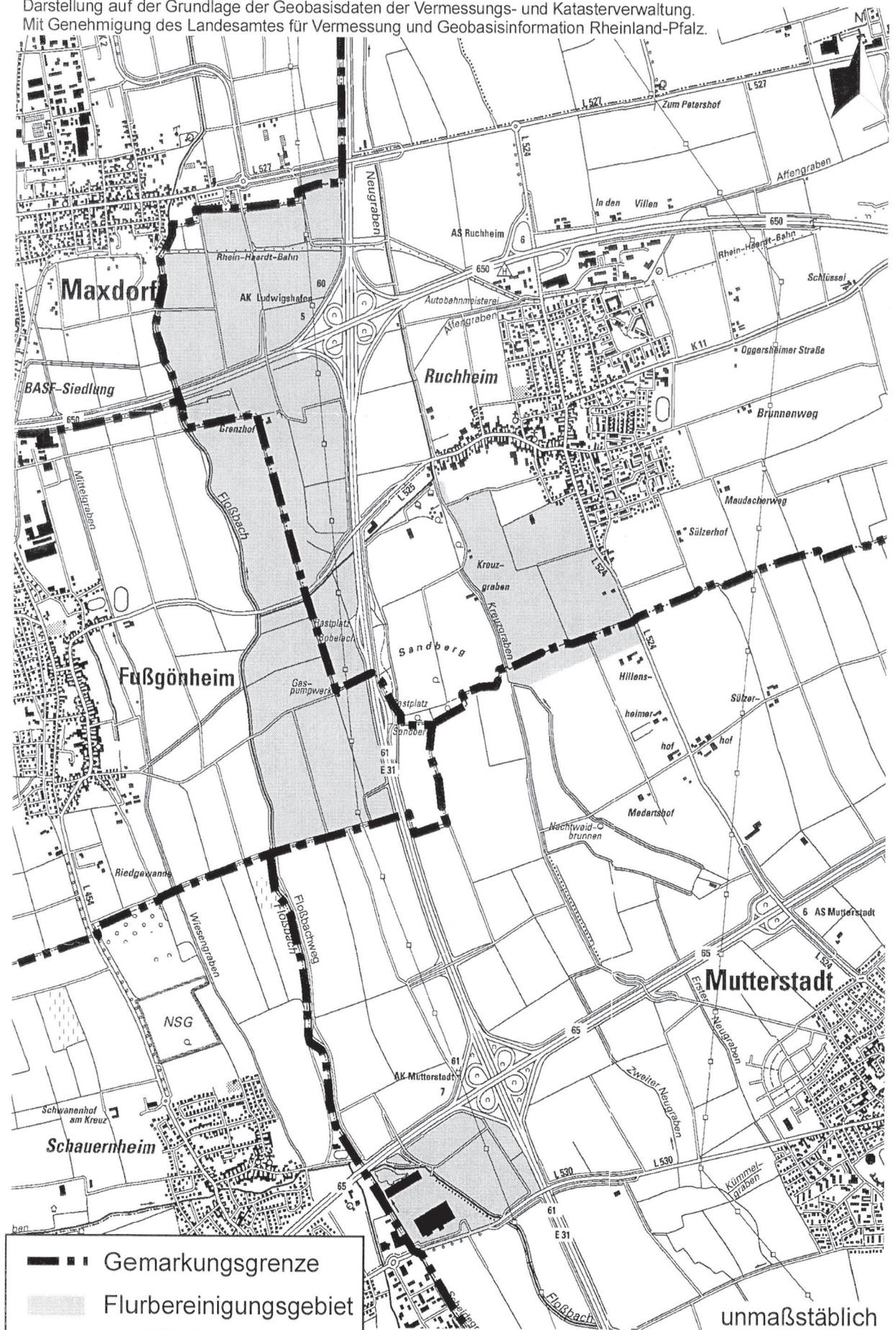
Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Im Auftrag

gez.

Gerd Hausmann

Darstellung auf der Grundlage der Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung.
 Mit Genehmigung des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz.



Gemarkungsgrenze
 Flurbereinigungsgebiet

unmaßstäblich